

Sömmerungsvorschriften 2026

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 3 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916. 401), § 31 der kantonalen Tierseuchen- und Tierschutzverordnung vom 23. Januar 1996 (TSSV; BGS 926.711) und der Empfehlung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zur Harmonisierung der Sömmerungsvorschriften der Kantone für das Jahr 2026 erlässt der Veterinärdienst Solothurn Vorschriften für Sömmerungstiere auf den Weiden des Kantons Solothurn. Die nachfolgende Richtlinie ersetzt diejenige vom 28. März 2025.

I. Grundlagen

Gemäss Art. 32 Abs. 1 TSV ist es Sache der Kantone, seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung zu erlassen.

II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter/-innen, sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht eine/n Tierärztin/Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM): Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV; SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle TAM, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte TAM, sowie nach formula magistralis hergestellte TAM). Werden auf der Alp TAM verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 1 TAMV):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
5. Werden TAM auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Art. 10 - 11). Das bedeutet, dass mit einer/m Tierärztin/Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen oder je nach Alpssystem für die Sömmerungsdauer eine neue abgeschlossen werden muss. Wird eine neue Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss die/der Tierärztin/Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Söm-

merungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen. Im Dokument „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung“, sind verschiedene Ausgangslagen beschrieben.

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/fachgerechter-umgang-mit-tierarzneimitteln.html>

Bei TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV):

- a) das Datum;
- b) der Handelsname;
- c) die Menge in Konfektionseinheiten;
- d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

6. Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“) ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“ durch die/den Tierärztin/Tierarzt.
7. Durch die/den Tierärztin/Tierarzt angewandte und/oder abgegebene Antibiotika sind gemäss ISABV-V durch diese/n zu melden. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandortes des betreffenden Tieres bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist diejenige TVD-Nummer des Tierstandortes anzugeben, für welche die Medikamente abgegeben wurden.
8. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet die Kantonstierärztin.
9. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.
10. Bei Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben sind die Aspekte des Tierwohls, der Unfallverhütung und des Herdenschutzes zu berücksichtigen.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

A) Aufgaben der für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalter/-innen

Jeder Sömmerungsbetrieb muss eine/n verantwortliche/n Tierhalterin/Tierhalter bezeichnen. Diese/r ist zuständig für folgende Punkte:

- Einzug der vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern/Tierhalterinnen am Tag der Auffuhr.
- Erstellung des Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichnung sowie die Belegungs-, Besamungs- und Sprungdaten.
- Nachführung allfälliger Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis.
- Ende der Sömmerung:
 - Rückgabe der beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente unter folgenden Bedingungen:

- Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
- Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
- Bestätigung auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, mittels Unterschrift, Datum und der Notiz: «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu».
- Ausfüllen eines neuen Begleitdokuments, falls diese Vorgaben nicht zutreffen.
- Nachführung und Signierung von Mutationen auf den Tierlisten und Rückgabe derselben zusammen mit den Begleitdokumenten.

B) Begleitdokument / Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung an die TVD

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland, sowie Geburten müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 weiter.

D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch gemeldet werden.

E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer/-innen von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben.

F) Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank

Die Halter/-innen von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter (Tel. 0848 777 100).

IV. Rindvieh

1. Rauschbrand: Es wird empfohlen, Rinder auf den nachstehenden Weiden gegen Rauschbrand zu impfen:
 - Mittleres Guldental, Gemeinde Mümliswil-Ramiswil
 - Althüsli, Gemeinde Selzach
 - Oberer Grenchenberg, Gemeinde Grenchen

- Unterer Grenchenberg, Gemeinde Grenchen

Der Abschluss des Impfprozederes (2 Injektionen im Abstand von 4 bis 6 Wochen bei bisher ungeimpften Tieren) sollte bis spätestens 14 Tage vor Weideauftrieb erfolgt sein.

2. Dasselarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Die Kantonstierärztin kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. **Aborte:** Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. **Der/die während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter/-in muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung durch eine/n Tierärztin/Tierarzt untersuchen lassen.** Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis das negative Ergebnis der Abortuntersuchung vorliegt. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal für eine Probenentnahme durch eine/n Tierärztin/Tierarzt zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung von Krankheiten zu treffen, insbesondere hat es die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 8 und 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. **Es wird daher den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter/-innen dringend empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren.**

Die Kantonstierärztin kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

5. Lumpy skin disease (LSD): Tiere, die in Sömmerungsbetriebe verbracht werden, die sich in einer bestehenden Impfzone (Art. 10 Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease), LSD-Verordnung) befinden, müssen gemäss Vorgaben des BLV gegen das LSD-Virus geimpft werden.

V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. Moderhinke (Klauenfäule):
 - Es dürfen nur Tiere aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» in Sömmerungsbetriebe verstellt werden.
 - Der Alpbewirtschafter ist dafür verantwortlich, dass eine Auffuhrkontrolle durchgeführt wird. Die Tiere sind hinsichtlich Lahmheiten zu kontrollieren. Hinkende Tiere, besonders solche mit Anzeichen der Moderhinke, sind fahrzeugweise bzw. herdenweise in den Herkunftsbestand zurückzuweisen und der Kantonstierärztin zu melden (Seuchenverdacht).
 - Die gemeinsame Nutzung von Sammelplätzen und Wegen durch Schafe verschiedener Alpen ist soweit möglich zu vermeiden.
 - Die Kantonstierärztin kann auf Gesuch hin Sömmerungsbetriebe bewilligen, die ausschliesslich Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufnehmen

dürfen. Voraussetzung ist, dass der Alpbewirtschafter nachweisen kann, dass für andere Schafe keine Gefahr einer Ansteckung besteht und dass Massnahmen zur Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden. Die Kantonstierärztin ordnet über solche Sömmerungsbetriebe die einfache Sperre 1. Grades sowie die erforderlichen sichernden Massnahmen an.

3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist einer/einem Tierärztin/Tierarzt zu melden und durch diese/n gemäss Art. 129 Abs. 2 der Tierseuchenverordnung zu untersuchen.

VI. Ziegen

1. Aborte: Jeder Abort ist einer/einem Tierärztin/Tierarzt zu melden und durch diese/n gemäss Art. 129 Abs. 2 der Tierseuchenverordnung zu untersuchen.

VII. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen werden nach Art. 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Solothurn, 16. März 2026

Veterinärdienst Solothurn

Kontakt:
Amt für Landwirtschaft
Veterinärdienst
Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
tiergesundheits@vd.so.ch

Siehe unter <https://so.ch> auch: Verwaltung/Volkswirtschaftsdepartement/Amt für Landwirtschaft/Tiere und Lebensmittel/Tiergesundheit/Tierverkehr/Sömmerung